

RUNDSCHREIBEN Nr. 77/1993

Verteiler: VII/1

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: Abteilungsleiter am Pädagogischen Institut

Unterrichtstätigkeit:

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 11 BLVG

Angesprochener Personenkreis: Personalreferenten bei den
Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien)

Aus gegebenem Anlaß stellt das Bundesministerium für
Unterricht und Kunst zur Abgeltung von Unterrichtstätigkeiten
von Abteilungsleitern an Pädagogischen Instituten folgendes
fest:

§ 3 Absatz 11 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
bestimmt, daß "Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten...
von der Unterrichtserteilung befreit (sind). Üben sie dennoch
eine Unterrichtstätigkeit aus, so gebührt hiefür abweichend
vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn die von ihnen
geleitete Abteilung gemäß § 57 Absatz 9 des Gehaltsgesetzes
1956

1. der Dienstzulagengruppe I zugewiesen ist, bis zum Ausmaß
von einer Wochenstunde,
2. der Dienstzulagengruppe II zugewiesen ist, bis zum Ausmaß
von drei Wochenstunden,
3. einer der Dienstzulagengruppen III bis V zugewiesen ist,
bis zum Ausmaß von 5 Wochenstunden

keine Vergütung."

Diese Regelung ist auch dann anzuwenden, wenn der
Abteilungsleiter eine dauernde regelmäßige
Unterrichtstätigkeit nicht bloß am eigenen Pädagogischen
Institut, sondern auch an einer anderen Anstalt, z.B. im
Rahmen einer Mitverwendung ausübt.

Wenn jedoch die zusätzliche Tätigkeit im Rahmen von
Einzelsupplierungen, einer Nebentätigkeit oder als Lehrauftrag

ausgeübt wird, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden, und es kann eine gesonderte Honorierung erfolgen.

Bei der Durchführung der obgenannten Unterrichtstätigkeit ist es auch rechtlich ohne Belang, ob der Unterricht während der für das Pädagogische Institut geltenden Dienstzeit oder außerhalb derselben erteilt wird.

Die vorstehenden Grundsätze sind ab Beginn des Schuljahres 1993/94 anzuwenden.

Wien, 17. Juni 1993
Für den Bundesminister:
Holzmann

F.d.R.d.A: